



Satzung

- § 1 Der Verein trägt den Namen **CAFÉE mit Herz e. V.** Der Sitz des Vereins ist Hamburg.. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die selbstlose Unterstützung von armen und obdachlosen Mitmenschen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe und die Leistungen der Begegnungsstätte **CAFÉE mit Herz** angewiesen sind. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die für die Bedürftigen frei zugängliche Begegnungsstätte **CAFÉE mit Herz** innerhalb der vorgegebenen regelmäßigen Öffnungszeiten und ihrer Angebote, wie kostenlose Ausgabe von Essen und Getränken (aus den laufenden Spendenbeständen), Unterhaltung einer Kleiderkammer, offene sanitäre Einrichtungen (Waschgelegenheiten, Duschen) Selbsthilfe-Werkstatt für Reparaturen und Beratung in persönlichen Krisensituationen sowie der Förderung von Kunst, Kultur und der sportlichen Betätigung.
- § 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Hamburger Tafel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- § 6 **Mitglieder** Die Trennung zwischen ordentlichen Mitgliedern und Förderern wird aufgehoben. Zukünftig gibt es nur ordentliche Mitglieder, sei es, dass sie den Verein durch praktische Tätigkeit unterstützen oder „nur“ finanzielle Beiträge leisten. Durch diese Umstellung sind auch die Mitgliedsnummern vereinheitlicht und werden fortlaufend geführt.
- § 7 **Austritt von Mitgliedern.** Jedes Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten.
- § 8 **Mitgliedsbeitrag** Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.



- § 9 Vorstand und Geschäftsführer** Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt und können Zahlungen ausführen.

Der Geschäftsführer wird aus den Reihen der Vorstandsmitglieder gewählt. Der Geschäftsführer wird im Rahmen der Geschäftsordnung die Interessen des Vereins sowohl im Innenbereich als auch nach außen vertreten unter Beachtung des § 31 BGB. Der Geschäftsführer wird dem Vorstand regelmäßig berichten.

Der Geschäftsführer kann mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand von seinem Posten zurücktreten. Weiterhin kann durch Beschluss des Vorstandes der Geschäftsführer von seinen Aufgaben entbunden werden. Die gesetzlichen Regelungen des BGB finden hierbei Anwendung. Bis zur Wahl eines neuen Geschäftsführers durch den Vorstand führt der Vorstand gemeinsam die Geschäfte.

- § 10 Mitgliederversammlung** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn sie im Interesse der Vereins erforderlich ist oder von einem Fünftel der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangt wird. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand, unter Mitteilung der Tagesordnung, einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine VersammlungsleiterIn. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung beschließen. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben; es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Vereinszwecks, sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- § 11 Protokollierung der Beschlüsse** Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das den Ort und die Zeit der Versammlung sowie das Abstimmungsergebnis angibt und von VersammlungsleiterIn und SchriftführerIn unterschrieben wird.

Hamburg, den 30.9.2010